

Satzung

des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über
die Höhe von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührenhöhsatzung Eppelborn)
vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. Saarl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetzes Nr. 1997 vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. Saarl. I S. 726) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. Saarl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1987 vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. Saarl. I S. 208), sowie der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung vom 26. November 1997 (Amtsbl. Saarl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2018 (Amtsbl. Saarl. I S. 800), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn vom 14. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Höhe der Gebühr

(1) Ab 01. Januar **2021** beträgt

	Euro:
1. die Gebühr für einen Abfallsack	5,00
2. die Grundgebühr (Servicegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung je Monat für	
a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	5,00
b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	10,00
c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1100 l Fassungsvermögen bei wöchentlicher einmaliger Leerung	91,60
bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	45,80
und soweit andere Gefäßkombinationen von Restabfallgefäßen aufgestellt sind, ein mehrfaches der vorstehenden Gebührensätze	

	Euro:
3. die Gewichtsgebühr (Verwiegegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung je kg für	
a) Restabfall	0,23
b) Bioabfall	0,14
c) Hausbrandasche	0,10
3a. die pauschale Gebühr gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2ff für Gewichte unter 2,50 kg in 120 l- bzw. 240 l-Gefäßen für	
a) Restabfall	0,58
b) Bioabfall	0,35
c) Hausbrandasche	0,25
die pauschale Gebühr für Gewichte unter 25 kg in 1.100 l Umleercontainern für Restabfall	5,75
4. die Zusatzgebühr für Leistungen auf Abruf (Abfuhr sperriger Abfälle und Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten) je Abfuhr und geschätztem Kubikmeter bzw. Stück bereitgestellten Abfalls	5,00
5. die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie, Änderung der Entleerungshäufigkeit (außer bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei der auf das Verbandsgebiet oder Teile hiervon allgemein angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung)	20,45
6. die Gebühr für die Selbstanlieferung sperriger Abfälle aus privaten Haushaltungen beim Wertstoff- und Entsorgungshof für geschätzte Mengen, die über 2 Kubikmeter hinausgehen, je angefangener Kubikmeter	5,00

(2) Bescheide gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 der Gebührensatzung werden wie folgt erstellt:

je Monat für	Euro:
a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	
Grundgebühr	5,00
Pauschale Gewichtsgebühr	4,00
b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	
Grundgebühr	10,00
Pauschale Gewichtsgebühr	9,00
c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung	
Grundgebühr	91,60
Pauschale Gewichtsgebühr	79,00
bei vierzehntäglicher Leerung	
Grundgebühr	45,80
Pauschale Gewichtsgebühr	39,00
d) ein Bioabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	
Pauschale Gewichtsgebühr	3,00
e) ein Aschegefäß von 240 l Fassungsvermögen bei achtmaliger Leerung im Jahr	
Pauschale Gewichtsgebühr	2,00

und soweit andere Gefäßkombinationen von Abfallgefäßen aufgestellt sind, ein mehrfaches der vorstehenden Gebührensätze

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenhöehensatzung vom 16. Dezember 2019 außer Kraft.

Eppelborn, den 18. Dezember 2020
Der Verbandsvorsteher

Dr. Andreas Feld, Bürgermeister

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG).